

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es ist keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmegeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Untere Naturschutzbehörde vom 12.05.2025	<p><i>"Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung von Bebauungsplänen (Aufhebungsverfahren III)</i> - Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p><i>Sachverhalt</i> Das Verfahren zur Aufhebung von Bebauungsplänen umfasst die Aufhebungssatzungen für insgesamt 18 Baulinienplänen. Das städtebauliche Ziel ist hier die Beurteilung der Gebiete ohne neuere Bebauungspläne nach § 34 BauGB sowie veraltete Vorschriften zu aktualisieren.</p> <p><i>Allgemeine Anmerkungen</i> Baumschutz, Grünordnung: Durch die Aufhebungssatzungen wird aus dem überplanten Innenbereich nach § 30 BauGB künftig überwiegend ein unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörde beschränken sich daher auf die Belange des Arten-, Biotop- und Baumschutzes.</p> <p><i>Baumschutzverordnung</i> Die durch die Aufhebungen betroffen Gebiete werden zukünftig überwiegend als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) (Baumschutzverordnung) vom 02.12.2021 nicht nur innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, sondern auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu beachten ist.</p> <p><i>Eingriffsregelung:</i> Durch die Aufhebung von Bebauungsplänen finden keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Die durch die Aufhebungen betroffen Gebiete werden zukünftig überwiegend als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Somit findet nach § 18 Abs. 2 BNatSchG bei Bauvorhaben zukünftig die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 f. BNatSchG keine Anwendung. In</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Ergebnis der Abwägung: Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

	<p><i>Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant sind, ist die Eingriffsregelung durch diese Bebauungspläne abgehandelt.</i></p> <p><i>Stellungnahmen</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Ortspolizeilichen Vorschriften über das Bauwesen in Aich, Gem. St. Lorenz</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Situationsplan für die Häuserbaulinien in der Immenstädterstraße Dahier vom Mai 1890 einschließlich Baulinienprojekt Bahnhof-Anwanden vom 5. Juni 1893 (1. Änderung), Baulinienänderung Bahnhof-Anwanden vom 22.3.1895 (2. Änderung), Baulinienveränderung in der Haslacher Str. für den Postgebäude Neubau lit. R 57 vom 4.5.1903 (3. Änderung), Baulinienänderung der Weissenburgstrasse in Kempten vom 24.12.1903 (4. Änderung), Baulinienänderung und Vorgartenlinienfestsetzung für die Immenstädter-Strasse in Kempten vom 19.04.1904 (5. Änderung)</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Baulinienänderung der Haubenschloß-Strasse zwischen der Alpen- u. Immenstädter-Strasse in Kempten vom 02.03.1912</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Festsetzung der Baulinien der Füssenerstrasse Dahier vom April 1895</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Bau- und Vorgartenlinien in der Bodman-, Lindauer-, Sedan-, Salz- und Königstraße vom 07.12.1940</i> <i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Plan über Häuser- und Vorgarten-Baulinien an der Lindauerstraße und Umgegend in Kempten unter Berücksichtigung der event. Straßen-Regulierung vom 16.04.1890 einschließlich Vorgartenlinien in der Kronprinzstrasse vom 23.06.1903</i></p>	
--	--	--

	<p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Terrain südlich und nördlich der Lindauerstrasse Dahier, Baulinienänderung am Feilberg beim Eisenhoferschen Anwesen Litr. K33 Dahier (1. Änderung), Baulinienänderung in der Reichlinstrasse am Feilberg in Kempten (2. Änderung), Baulinienplan für das Haubenschlossgebiet zwischen Schießstätte und Schellenbergstrasse (3. Änderung), Baulinienplan für das Haubeschloßgebiet in Kempten (4. Änderung), Baulinienplan Kempten Haubenschloß (5. Änderung)</i></p> <p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten vom 30.04.1898 (Regierungsdatum auf Plan) einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg vom 02.06.1903 (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) vom 09.06.1904</i></p> <p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienprojekt für das Gebiet westlich der Iller und Freudenthal bis zur Eisenbahnbrücke vom 10.05.1901</i></p> <p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienprojekt für das nordöstliche Gebiet von Kempten zwischen der Sonnenstraße und der Iller vom 27. März 1902, Baulinien in Kempten vom 02.12.1903 (1. Änderung), Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen dem kath. Friedhof und der ehem. Residenz in Kempten vom 3. August 1907 (2. Änderung)</i></p> <p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung General-Baulinienplan für die Ortschaften: Kottern, Neudorf und Schelldorf der Gemeinde St. Mang bei Kempten im Allgäu vom 16.11.1907</i></p> <p><i>Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p>	
--	---	--

	<p><i>Aufhebungssatzung Ortpolizeiliche Vorschriften für das Baugebiet zwischen der Lindauer- und Mühlstrasse vom 03.04.1909 Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Ortpolizeiliche Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete südlich des Bauwesens S 82 Dahier vom 16. Juli 1910 zum Baulinienprojekt für das Gebiet südlich der Fischeröschstrasse und westlich des Bahnhofes in Kempten vom 8. März 1909, Tektur vom 23. Juli 1909 Festsetzung einer Vorgarten- bzw. Strassenbegrenzungslinie an der Nordseite der Kaminfeigerstrasse in Kempten vom 6.11.1911 (1. Änderung), Baulinien an der Kaminfeigerstraße in Kempten vom 20. Nov. 1912 (2. Änderung) Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen Pfeilergraben und Eislaufplatz Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienänderung für das Gebiet zwischen Bahnhof- und Immenstädterstraße vom 18.01.1936 Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung des Baulinienplans für das Terrain zwischen Kempten und Neudorfgemeinde St. Mang Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung des Baulinienplans für das Gelände zwischen Duracher-, Wilhelmstraße und Friedrichsstraße Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.</i></p> <p><i>Aufhebungssatzung Baulinienplan für die Grundstücke der Bau- und Siedlungsgenossenschaft an der Duracher-Straße vom 08.05.1908 Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände."</i></p>	
--	--	--

2.	Deutsche Telekom vom 09.05.2025	<p><i>„Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Wir haben die Aufhebung der diversen Bebauungspläne zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i></p> <p><i>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:</i></p> <p><i>E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701</i></p> <p><i>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:</i></p> <p><i>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen</i></p> <p><i>Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.“</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
----	------------------------------------	--	---

3.	Regierung von Schwaben vom 09.05.2025	<i>"o.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen"</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung
4.	Wasserwirtschaftsamt vom 09.05.2025	<p><i>„zu oben genannter Planung (Sammelaufhebung von 18 Bauleitplänen) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:</i></p> <p><i>Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gewässer- und Bodenschutzes</i> <i>Die Belange der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und des Gewässer- und Bodenschutzes werden durch die Aufhebungen u.E. nicht negativ berührt.</i></p> <p><i>Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiete/ Wildabfließendes Wasser</i> <i>Die Aufhebung der z.T. sehr alten Bebauungspläne hat u.E. auch keine negative Auswirkung auf Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder wild abfließendes Wasser.</i> <i>Überschwemmungsgebiete müssen gemäß § 78 WHG auf jeden Fall erhalten bleiben.</i> <i>An kleineren Fließgewässern im Stadtgebiet sind uns die genauen Verläufe oder verrohrte Abschnitte nicht bekannt. Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) solche Fließgewässer bzw. seit längerer Zeit verrohrte Gewässerabschnitte und Überschwemmungsgebiete bekannt sind, bei denen aufgrund des vorliegenden Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und/oder entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.</i></p> <p><i>Bei konkreter Änderung oder der Erstellung neuer Bebauungspläne in diesen Geltungsbereichen sind alle wasserwirtschaftlichen Belange incl. des Bodenschutzes und eventueller Altlasten wieder einzeln zu behandeln. Insbesondere folgende wasserrechtlichen Tatbestände bzw. wasserwirtschaftlichen Belange wären dann ggf. zu behandeln:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)</i> <i>- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)</i> 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

		<p>- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 37 ff. WHG i.V.m. BayWG) - Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG) - Verschlechterungsverbot (vgl. z.B. insbesondere § 27 WHG i.V.m. BayWG) - wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG) - Überschwemmungsgebiet (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG) Ferner sollten die von der Stadt erstellte Sturzflutkarte und Berechnungen dazu beachtet werden."</p>	
5.	Vodafone GmbH vom 09.05.2025	<p>Die Vodafone GmbH hat 18 einzelne Stellungnahmen, also zu jedem Aufhebungsverfahren eine separate Stellungnahme abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahmen ist für alle Verfahren identisch. Zur besseren Lesbarkeit der Tabelle, wird der Inhalt deshalb nur einmal abgedruckt: <i>"Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.04.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH" 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Aufhebungssatzungen gehen nicht auf konkrete Bauvorhaben ein. Die weiterführenden Dokumente sind für das Verfahren nicht relevant.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
6.	Staatliches Bauamt vom 14.05.2025	<p>"Wir dürfen auf unsere Stellungnahme vom 15.10.2024 verweisen. Diese behält weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit."</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
7.	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 05.05.2025	<p>„seitens des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung (18.1 und 18.2) gibt es keine Einwände oder Anmerkungen zu der Aufhebung von den genannten Bebauungsplänen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

8.	Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt vom 09.04.2025	<i>„von Seiten der Beitragsabteilung bestehen keine Einwände zur Aufhebung der Bebauungspläne.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
9.	Amprion GmbH vom 10.04.2025	<i>„Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
10.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 10.04.2025	<i>„keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
11.	Eisenbahn-Bundesamt vom 11.04.2025	<i>„Ihr Schreiben ist am 08.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Sammelaufhebung III für Bebauungspläne der Stadt Kempten berührt, da die Bahnlinien 5362 Buchloe – Lindau, 5400 Kempten – Neu-Ulm sowie 5403 Kempten – Pfronten-Steinach durch das Planungsgebiet verlaufen. Zur Vollständigkeit verweise ich auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 04.11.2024, Gz.: 65195-651pt/013-2024#805, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte. Weitere Hinweise werden im Rahmen der erneuten Beteiligung nicht vorgebracht. Aus der Verteiler-Übersicht zum verfahrensgegenständlichen Beteiligungsschreiben geht hervor, dass die DB AG, DB Immobilien gleichermaßen an dem vorliegenden Verfahren beteiligt wurde. Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Festsetzungskatalogs eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen widersprechen auch nicht den Zielen des Eisenbahn-Bundesamtes und den genannten Hinweisen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Verfahren beteiligt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

12.	Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 14.04.2025	<p>„Es handelt sich um 18 Aufhebungen von alten Baulinien/Häuserbaulinien/Baulinienfestsetzungen/General-Baulinienplänen/Ortspolizeilichen Vorschriften zur Regelung der Bauweise (Baulinien) oder von Plänen über Häuser- und Vorgarten-Baulinien.</p> <p>Aus Sicht der Abt. 373 sind keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf den Abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz ersichtlich.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
13.	Untere Denkmalschutzbehörde vom 15.04.2025	<p>„Den Aufhebungen stehen keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegen. Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung liegen keine geänderten Sachverhalte vor.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
14.	AllgäuNetz GmbH	<p>„Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 08.04.2025 haben Sie uns über die Sammelaufhebung der Bebauungspläne informiert. Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Zur Sammelaufhebung haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
15.	Deutsche Bahn AG vom 28.04.2025	<p><i>Die Deutsche Bahn AG hat 7 Stellungnahmen zu 7 Verfahren abgegeben. Der Inhalt von 6 Stellungnahmen ist identisch. Diese 6 werden zur besseren Lesbarkeit der Tabelle einmal aufgeführt:</i></p> <p>„Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-4-5, Aufhebung Baulinienplan Duracher-, Wilhelm-, Friedrichstraße Strecke Kempten- Pfronten-Steinach (5403) zw. Km 1,2- 1,4/ links der Bahn</p> <p>Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-3-62, Aufhebung Baulinienprojekt westlich der Iller bis zur Eisenbahnbrücke Strecke Kempten- Isny (5401) zw. Km 0,6- 0,7/ links der Bahn</p> <p>Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-3-2, Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschriften über das Bauwesen in Aich Strecke Buchloe- Lindau Hbf (5362) zw. Km 63,8- 64,7/ rechts der Bahn</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Festsetzungskatalogs eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen widersprechen auch nicht den Zielen und genannten Hinweisen. Das Eisenbahnbundesamt wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

	<p><i>Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-4-4, Aufhebung Baulinienplan zwischen Kempten und St. Mang Strecke Buchloe- Lindau Hbf (5362) zw. Km 61.6- 61,7/ links der Bahn</i></p> <p><i>Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-3-25, Aufhebung Häuserbaulinien Immenstädterstraße mit 1.-5. Änderung Strecke Kempten- Isny (5401) zw. Km 0,7- 1,0/ rechts der Bahn</i></p> <p><i>Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-3-36, Aufhebung Baulinien Füssenerstrasse Strecke Kempten- Neu-Ulm (5400) zw. Km 1,1- 2,7/ links der Bahn</i></p> <p><i>Ihr Schreiben vom: 08.04.2025 Gemarkung Kempten (Allgäu) Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben. Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.), wird vorsorglich hingewiesen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.“</i></p> <p><i>„Stellungnahme zum Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörden“- III_610-3-80, Aufhebung General- Baulinienplan Strecke Kempten- Pfronten-Steinach (5403) zw. Km 1,2- 2,6/ beiderseits der Bahn</i></p>	
--	--	--

		<p><i>Ihr Schreiben vom: 08.04.2025 Gemarkung Kempten (Allgäu) Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben. Bei dem geplanten Vorhaben „Sammelaufhebung III, Beteiligung der Behörde“ sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).“</i></p>	
16.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 09.05.2025</p>	<p><i>„Aufhebungssatzung der Ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiet südlich des Bauwesens S 82 Dahier zum Baulinienprojekt für das Gebiet südlich der Fischeröschstr. und westlich des Bahnhofes in Kempten Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben.</i></p>	<p>Im Plangebiet befindet sich kein Bodendenkmal. Die Stellungnahme vom BLfD bezieht sich auf den falsch dargestellten Geltungsbereich in der Planzeichnung. Dies ist bei der Abwägung aufgefallen. Dabei handelt es sich um einen Planfehler, die Aufhebungssatzung wird erneut ausgelegt.</p>

	<p><i>Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Die unter Punkt 2.2.8 Kultur- und Sachgüter Feststellung ist unzutreffend („In der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Plangebiet keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder Denkmalensembles aufgeführt“). Stattdessen befindet sich hier das Bodendenkmal D-7-8227-2000 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten.“ Für Bodeneingriffe jeglicher Art im von der Aufhebung umfassten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig. Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden. Im Rahmen dieses/der Genehmigungsverfahren(s) wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Wir bitten deshalb darum, die Grundstückseigentümer im Aufhebungsbereich über die Erlaubnispflicht zu informieren. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“</i></p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Planänderung, zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs.</p>
--	---	--